

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogtum Baden.

Herausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 31. Januar 1910.

### Inhalt.

**Verordnung und Bekanntmachung:** bei Ministerium des Innern: die Benutzung des Lager- und Ladeplatzes am Hochhafen bei Sandhofen betreffend; bei General von Schönböck und Österreich-Ungarn betreffend.

### Verordnung.

(Vom 12. Januar 1910.)

Die Benutzung des Lager- und Ladeplatzes am Hochhafen bei Sandhofen betreffend.

Auf Grund des § 155 des Polizeistrafgesetzbuchs wird mit Wirksamkeit vom Tage der Verkündung verordnet, was folgt:

#### § 1.

Der am rechten Ufer des Hochhafens unterhalb km 5,140 der Sandhöfer Landstraße gelegene Platz am Altrhein dient zum Umschlag und zur Lagerung von Gütern. Er unterliegt als zum Hafengebiet gehörig den Bestimmungen der Hafenspolizeiverordnung vom 1. Mai 1901 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 357), soweit nicht im Nachstehenden etwas Anderes bestimmt ist.

#### § 2.

Die Verwaltung des Lagerplatzes und die Aufrechterhaltung der Ordnung auf ihm liegt dem Gemeinderat Sandhofen ob, der für die Handhabung dieser Lagerplatzordnung einen Platzaufseher bestellt. Der Platzaufseher sowie sein Stellvertreter werden durch die Staatsbehörde amtlich verpflichtet und mit einem Kautions versehen.

Die staatliche Aufsicht über die Verwaltung des Lagerplatzes sowie die Handhabung der Platzordnung und dieser Lagerplatzordnung wird durch den Hauptzollamt Mannheim ausgeübt.

#### § 3.

Einselnliche Schiffer und Führer, die zum Zwecke des Aus- oder Einladens an dem Lagerplatz anlegen wollen, haben sich unter Angabe ihres Namens, des Ladegegenstandes, des Ladegewichtes, des Absenders und des Empfängers u. s. w. bei dem Platzaufseher anzumelden, der die Schiffe in der Reihenfolge der Anmeldungen in ein Verzeichnis einträgt und dem Schiffer